

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **70 (1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19

Inhalt: Beitragsklasseneinteilung 1956 — Voraussichtliche Schülerzahlen bis 1962 — Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen — Volksschullehrer. Rücktritte altershalber — Uebertritte von Schülern in Schulen anderer Gemeinden oder Privatschulen — Bericht Knabenhandarbeitsunterricht 1954/55 — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden — Verschiedenes — Offene Lehrstellen — Promotionen.

Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen für das Jahr 1956

Auf Grund der Verordnung über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949 werden die Schulgemeinden alljährlich in Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einteilung der Fortbildungsschulkreise enthält § 11 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ergänzende Bestimmungen.

Für das Jahr 1956 erfolgt die Einteilung auf Grund der Durchschnittssteuerausätze 1952/54 und, damit das Leistungsverhältnis für die Grundgehälter der Lehrer nach § 7 der Ver-

ordnung vom 3. Oktober 1949 über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen (Staat 70 %, Gemeinden 30 %) gewahrt bleibt, der nachstehenden Beitragsskala :

Durchschnittliche Steuerbelastung 1952/54 %	Beitragsklasse
über 290	1
„ 280 bis 290	2
„ 270 „ 280	3
„ 260 „ 270	4
„ 250 „ 260	5
„ 240 „ 250	6
„ 230 „ 240	7
„ 220 „ 230	8
„ 210 „ 220	9
„ 200 „ 210	10
„ 190 „ 200	11
„ 185 „ 190	12
„ 180 „ 185	13
„ 175 „ 180	14
„ 170 „ 175	15
170 und darunter	16

Die Erziehungsdirektion verfügt :

I. Für das Jahr 1956 werden die Schulgemeinden und Fortbildungsschulkreise in folgende Beitragsklassen eingeteilt, wobei nachträgliche Aenderungen, die infolge der Ueberprüfung der von den Gemeinden angegebenen Steueransätze durch die Direktion des Innern notwendig werden, vorbehalten bleiben :

a) Primarschulgemeinden

Bezirk Zürich

Zürich 14, Aesch 1, Birmensdorf 1, Dietikon 8, Oberengstringen 6, Oetwil-Geroldswil 4, Schlieren 12, Uitikon a. A. 16, Unterengstringen 4, Urdorf 1, Weiningen 5, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Aeugst 1, Affoltern 7, Bonstetten 1, Hausen 5, Hedingen 1, Kappel 1, Knonau 1, Maschwanden 1, Mettmenstetten 2, Obfelden 6, Ottenbach 1, Rifferswil 1, Stallikon 1, Wettswil 1.

Bezirk Horgen

Adliswil 6, Hirzel 1, Horgen 14, Hütten 1, Kilchberg 16, Langnau 9, Oberrieden 11, Richterswil 7, Rüslikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 16, Wädenswil 15.

Bezirk Meilen

Erlenbach 16, Herrliberg 9, Hombrechtikon 5, Küssnacht 16, Männedorf 9, Meilen 14, Oetwil 1, Stäfa 9, Uetikon 16, Zumikon 10.

Bezirk Hinwil

Bäretswil 1, Bubikon 13, Dürnten 9, Fischenthal 1, Gossau 1, Grüningen 1, Hinwil 8, Rüti 14, Seegräben 16, Wald 9, Wetzikon 8.

Bezirk Uster

Dübendorf 9, Egg 3, Fällanden 5, Greifensee 10, Maur 1, Mönchaltorf 1, Schwerzenbach 1, Uster 12, Volketswil 1, Wangen 7.

Bezirk Pfäffikon

Bauma 4, Fehraltorf 5, Hittnau 1, Illnau 7, Kyburg 4, Lindau 16, Pfäffikon 8, Russikon 1, Sternenbergr 1, Weisslingen 6, Wila 1, Wildberg 1.

Bezirk Winterthur

Winterthur 11, Altikon 1, Bertschikon 1, Brütten 10, Dägerlen 1, Dättlikon 1, Dinhard 1, Elgg 11, Ellikon 1, Elsau 1, Hagenbuch 1, Hettlingen 1, Hofstetten 1, Neftenbach 5, Pfungen 8, Rickenbach 1, Schlatt 1, Seuzach 3, Turbenthal 12, Wiesendangen 1, Zell 7.

Bezirk Andelfingen

Adlikon 1, Benken 7, Berg 13, Buch 1, Dachsen 1, Dorf 1, Feuerthalen 7, Flaach 1, Flurlingen 16, Grossandelfingen 10, Henggart 1, Humlikon 1, Kleinandelfingen 4, Marthalen 5,

Oberstammheim 6, Ossingen 16, Rheinau 7, Thalheim 1, Trüllikon 1, Truttikon 7, Uhwiesen 1, Unterstammheim 5, Volken 1, Waltalingen 1.

Bezirk Bülach

Bachenbülach 3, Bassersdorf 6, Bülach 8, Dietlikon 8, Eglisau 4, Embrach 11, Freienstein 5, Glattfelden 7, Hochfelden 1, Höri 1, Hüntwangen 2, Kloten 8, Lufingen 8, Nürensdorf 1, Oberembrach 1, Opfikon 9, Rafz 8, Rorbas 7, Wallisellen 12, Wasterkingen 1, Wil 1, Winkel 5.

Bezirk Dielsdorf

Bachs 1, Boppelsen 1, Buchs 10, Dällikon 1, Dänikon-Hüttikon 1, Dielsdorf 7, Neerach 1, Niederglatt 12, Niederhasli 1, Niederweningen 9, Oberglatt 7, Oberweningen 3, Oteltingen 9, Regensberg 1, Regensdorf 7, Rümlang 9, Schleinikon 1, Schöfflisdorf 1, Stadel 1, Steinmaur 3, Weiach 4.

b) Sekundarschulgemeinden

Bezirk Zürich

Zürich 14, Birmensdorf 8, Dietikon 7, Oberengstringen 6, Schlieren 12, Weiningen 4, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Affoltern 6, Bonstetten 1, Hausen 3, Hedingen 1, Mettmenstetten 1, Obfelden-Ottenbach 3.

Bezirk Horgen

Adliswil 6, Hirzel 2, Horgen 14, Kilchberg 16, Langnau 9, Oberrieden 11, Richterswil 6, Rüslikon 16, Thalwil 16, Wädenswil 14.

Bezirk Meilen

Erlenbach 16, Herrliberg 9, Hombrechtikon 5, Küssnacht 16, Männedorf 8, Meilen 14, Stäfa 9, Uetikon 16, Zumiikon 10.

Bezirk Hinwil

Bäretswil 1, Bubikon 13, Dürnten 9, Fischenthal 1, Gossau 1, Grüningen 1, Hinwil 8, Rüti 14, Wald 9, Wetzikon 9.

Bezirk Uster

Brüttisellen 7, Dübendorf 8, Egg 3, Maur 1, Mönchaltorf 1, Nänikon 10, Uster 12, Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon

Bauma 2, Fehraltorf 5, Hittnau 1, Illnau 7, Pfäffikon 8, Rikon-Lindau 16, Russikon 1, Weisslingen 6, Wila 1.

Bezirk Winterthur

Winterthur 11, Elgg 3, Neftenbach 5, Pfungen 6, Räter-schen 1, Rickenbach 1, Rikon-Zell 7, Seuzach 1, Turbenthal 9, Wiesendangen 1.

Bezirk Andelfingen

Andelfingen 3, Benken 6, Feuerthalen 7, Flaach 4, Mar-thalen 2, Ossingen 16, Stammheim 4, Uhwiesen 10.

Bezirk Bülach

Bassersdorf 5, Bülach 7, Eglisau 4, Embrach 9, Freien-stein 7, Glattfelden 7, Kloten 8, Opfikon 9, Rafz 8, Walli-sellen 12, Wil 1.

Bezirk Dielsdorf

Dielsdorf 5, Niederhasli 6, Niederweningen 7, Otelfin- gen 3, Regensdorf 7, Rümlang 8, Stadel 1.

c) Fortbildungsschulkreise

Bezirk Zürich

Zürich 14, Birmensdorf 8, Dietikon 7, Schlieren 12, Wei- ningen 4, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Affoltern 6, Hausen 3, Hedingen 1, Mettmenstetten 1, Obfelden 3.

Leistungen von Staat und Gemeinden für das Volksschulwesen.

Beitrag klasse	Anteile am Grundgehalt nach § 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes 1)						Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen		lit. a, d, f %	lit. b, c, e, g, h %
	Primarlehrer		Sekundarlehrer		Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.		
	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.						
1	6690—8340	780—810	8040—9900	1110—1140	} 231—303	} 189—261	} 147—219	} 105—177	2)	3)
2	6510—8160	960—990	7830—9690	1320—1350					9	74
3	6330—7980	1140—1170	7620—9480	1530—1560	} 189—261	} 147—219	} 105—177	} 135	71	47
4	6150—7800	1320—1350	7410—9270	1740—1770					68	45
5	5970—7620	1500—1530	7200—9060	1950—1980	} 105—177	} 7.20	} —	} —	65	43
6	5790—7440	1680—1710	6990—8850	2160—2190					62	41
7	5610—7260	1860—1890	6780—8640	2370—2400	} 186	} 3	} 165	} —	59	39
8	5430—7080	2040—2070	6570—8430	2580—2610					56	37
9	5250—6900	2220—2250	6360—8220	2790—2820	} 186	} 3	} 165	} —	52	35
10	5070—6720	2400—2430	6150—8010	3000—3030					48	33
11	4890—6540	2580—2610	5940—7800	3210—3240	} 186	} 3	} 165	} —	44	30
12	4710—6360	2760—2790	5730—7590	3420—3450					38	26
13	4530—6180	2940—2970	5520—7380	3630—3660	} 186	} 3	} 165	} —	32	21
14	4350—6000	3120—3150	5310—7170	3840—3870					25	16,5
15	4170—5820	3300—3330	5100—6960	4050—4080	} 186	} 3	} 165	} —	18	12
16	3990—5640	3480—3510	4890—6750	4260—4290					11	7,5
Jährl. Erhöhung	165	3	186	3	7.20	—	5	3,5		

Die Einteilung gilt hinsichtlich der Staatsbeiträge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1956, hinsichtlich der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen vom 1. Mai 1955 bis 30. April 1956.

1) Gesetzliches Grundgehalt: Primarlehrer Fr. 7470—9150, Sekundarlehrer Fr. 9150—11 040, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen für die wöchentliche Jahresstunde Fr. 240—312. Zu diesen Ansätzen kommt die Teuerungszulage von 21 %.

2) Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für individuelle Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

3) Ausserordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten bleiben vorbehalten. Die Ansätze gelten auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für bauliche Einrichtungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Bezirk Horgen

Adliswil 6, Horgen 14, Kilchberg 16, Langnau 9, Oberrieden 11, Richterswil 6, Rüslikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 16, Wädenswil 15.

Bezirk Meilen

Erlenbach 16, Herrliberg 9, Hombrechtikon 5, Küssnacht 16, Männedorf 8, Meilen 14, Stäfa 9, Uetikon 16.

Bezirk Hinwil

Bäretswil 1, Bubikon 13, Dürnten 9, Fischenthal 1, Gossau 1, Grüningen 1, Hinwil 8, Rüti 14, Wald 9, Wetzikon 9.

Bezirk Uster

Brüttisellen 7, Dübendorf 8, Egg 3, Maur 1, Uster 12, Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon

Bauma 2, Hittnau 1, Illnau 7, Lindau 16, Pfäffikon 8, Russikon 1, Weisslingen 6, Wila 1.

Bezirk Winterthur

Winterthur 11, Elgg 3, Neftenbach 5, Pfungen 6, Räter-schen 1, Rickenbach 1, Rikon-Zell 7, Seuzach 1, Turben-thal 7, Wiesendangen 1.

Bezirk Andelfingen

Andelfingen 10, Feuerthalen 7, Flaach 4, Marthalen 2, Ossingen 16, Stammheim 4.

Bezirk Bülach

Bassersdorf 5, Bülach 7, Eglisau 4, Embrach 9, Glattfel-den 7, Kloten 8, Opfikon 9, Rafz 8, Rorbas-Freienstein 7, Wallisellen 12, Wil 1.

Bezirk Dielsdorf

Dielsdorf 3, Furttal 3, Niederhasli 6, Niederweningen 7, Rümlang 8, Stadel 1.

**Besoldungen der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen
nach §§ 2, 3 und 12 der Verordnung vom 1. Dezember 1949.**

Dienst- jahre	Anteil an der Besoldung pro wöchentliche Jahresstunde							
	Staat				Fortbildungsschulkreise			
	in Beitragsklassen				in Beitragsklassen			
	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.
0	192.—	156.—	120.—	84.—	84.—	120.—	156.—	192.—
1	197.40	161.40	125.40	89.40	85.80	121.80	157.80	193.80
2	202.80	166.80	130.80	94.80	87.60	123.60	159.60	195.60
3	208.20	172.20	136.20	100.20	89.40	125.40	161.40	197.40
4	213.60	177.60	141.60	105.60	91.20	127.20	163.20	199.20
5	219.—	183.—	147.—	111.—	93.—	129.—	165.—	201.—
6	224.40	188.40	152.40	116.40	94.80	130.80	166.80	202.80
7	229.80	193.80	157.80	121.80	96.60	132.60	168.60	204.60
8	235.20	199.20	163.20	127.20	98.40	134.40	170.40	206.40
9	240.60	204.60	168.60	132.60	100.20	136.20	172.20	208.20
10	246.—	210.—	174.—	138.—	102.—	138.—	174.—	210.—
und mehr	Gesetzliches Grundgehalt Fr. 276.— bis Fr. 348.— pro wöchentliche Jahresstunde. Zu diesen Ansätzen kommen 21 % Teuerungszulage.							

II. Die Leistungen des Staates an den Mädchenhand-
arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht der Volksschule wer-
den bei vereinigten Schulgemeinden, die verschiedenen Bei-
tragsklassen angehören, nach den für die Primarschulgemeinde
geltenden Einteilung bemessen.

III. Die Einteilung gilt hinsichtlich der Staatsbeiträge
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1956 hinsichtlich der
Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen vom 1. Mai 1956 bis
30. April 1957.

IV. Wo die Besoldung oder Teile derselben von Staat
und Gemeinden bzw. Schulkreisen im Verhältnis ihrer An-
teile am Grundgehalt aufzubringen sind (§§ 7 und 10 des
Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 und § 13 der Ver-
ordnung vom 1. Dezember 1949 über die Besoldungen der

Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule), finden folgende, auf dem maximalen Grundgehalt berechneten Prozentsätze Anwendung:

Beitrags- klasse	Primarlehrer		Sekundarlehrer		Arbeits- und Hausw. Lehrerinnen der Volksschulen		Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	
	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden	Staat	Schulkreise
1	91	9	90	10	97	3	71	29
2	89	11	88	12				
3	87	13	86	14				
4	85	15	84	16				
5	83	17	82	18	84	16	60	40
6	81	19	80	20				
7	79	21	78	22				
8	77	23	76	24				
9	75	25	74	26	70	30	50	50
10	73	27	73	27				
11	72	28	71	29				
12	70	30	69	31				
13	68	32	67	33	57	43	40	60
14	66	34	65	35				
15	64	36	63	37				
16	62	38	61	39				

V. Mitteilung an die Primar- und Sekundarschulpflegen sowie an die Fortbildungsschulkreise durch Publikation im Amtlichen Schulblatt, ferner an die Direktionen des Innern, der Finanzen, des Gesundheitswesens sowie an das Arbeitsschulinspektorat, das Fortbildungsschulinspektorat, das kantonale Jugendamt und den Lehrmittelverlag.

Zürich, den 20. Oktober 1955

Die Erziehungsdirektion

Die voraussichtlichen Volksschülerzahlen im Kanton Zürich bis 1962

Ermittlungen des statistischen Amtes des Kantons Zürich vom Oktober 1955

Jahres- ende	Primarschule			Ins- gesamt ²⁾	Sekundar- schule	Zusammen
	1. — 3. Klasse	4. — 6. Klasse	7. u. 8. Klasse ¹⁾			
Absolute Zahlen						
1954 ³⁾	37 284	33 989	5 679	78 935	12 571	91 506
1955 ⁴⁾	36 600	35 100	6 200	79 800	13 900	93 700
1956	35 900	35 900	6 600	80 300	15 600	95 900
1957	35 300	36 100	6 900	80 200	16 600	96 800
1958	35 300	35 300	7 000	79 600	17 200	96 800
1959	35 600	34 700	7 100	79 400	17 500	96 900
1960	36 100	34 100	7 100	79 300	17 500	96 800
1961	37 100	34 200	6 800	80 100	17 100	97 200
1962	37 500	34 500	6 800	80 800	16 800	97 600
Indexzahlen (1954 = 100)						
1954	100	100	100	100	100	100
1955	98	103	109	101	111	102
1956	96	106	116	102	124	105
1957	95	106	122	102	132	106
1958	95	104	123	101	137	106
1959	95	102	125	101	139	106
1960	97	100	125	100	139	106
1961	100	101	120	101	136	106
1962	101	102	120	102	134	107

Geburtenentwicklung

Geburtsjahr Mai — April	Lebendgeborene	Geburtsjahr Mai — April	Lebendgeborene
1940—41	9 151	1948—49	12 097
1941—42	10 851	1949—50	12 316
1942—43	11 715	1950—51	12 132
1943—44	12 313	1951—52	12 177
1944—45	12 587	1952—53	12 634
1945—46	12 920	1953—54	12 658
1946—47	12 580	1954—55	13 158
1947—48	12 553		

1) Einschliesslich Versuchsklassen I—III.

2) Einschliesslich der Spezialklassen (Heilpäd. Sonderklasse, Beobachtungs-
klasse, Doppelrepetentenklasse)

3) Gemeldete Bestände.

4) Schülerzahlen 1955 u. ff. berechnet auf Grund des Standes 1954 nach für
die Jahre 1953—54 ermittelten Fortschreibungsziffern, unter Einschluss
der Wanderungsfaktoren.

Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen

In Verbindung mit der Erziehungsdirektion wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins im Frühjahr 1956 ein Kurs zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen durchgeführt.

Lehrerschaft und Berufsberatungsstellen werden eingeladen, begabte Töchter auf diesen Beruf aufmerksam zu machen. Zur Erleichterung der Ausbildung stehen Stipendien zur Verfügung.

Dauer des Kurses: $2\frac{1}{2}$ Jahre.

Prospekte und Auskunft durch die Schulleitung der Haushaltungsschule, Zeltweg 21 a, Zürich 7/32, Telefon 24 67 76. Sprechstunden: Montag und Donnerstag 10—12 Uhr oder nach Vereinbarung.

Die Anmeldung ist bis spätestens 25. Januar 1956 der Haushaltungsschule einzureichen. Dieser sind beizulegen:

1. Handschriftliches Aufnahmegesuch mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Altersausweis: das 18. Altersjahr soll erreicht sein.
3. Ausweis über den Besuch von mindestens zwei Jahren Mittelschule (11-jährige Schulzeit) oder eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Mittelschule entspricht.
4. Ausweis über gute Vorbereitung in allen hauswirtschaftlichen Fächern (Kochen, Hauswirtschaft, Glätten, Weissnähen, Flicker), erworben in Kursen und in einem Haushaltpraktikum.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet Mitte Februar statt und erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche Sprache schriftlich und mündlich.

Rechnen schriftlich und mündlich.

Naturkunde, insbesondere Physik und Chemie.

Hauswirtschaft: a) praktisch; b) Haushaltkunde.

Kochen: a) praktisch; b) Kochkunde.

Handarbeiten einschliesslich Flicker.

Bügeln.

Schülerinnen, die während 3—4 Jahren eine Mittelschule erfolgreich besucht haben (12—13jährige Schulzeit), können von der Prüfung in den Fächern I, II und III befreit werden. Sie haben hierfür ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hat eine Zunahme des Bedarfes an Hauswirtschaftslehrerinnen zur Folge. Der vielseitige Frauenberuf kann darum fähigen Töchtern empfohlen werden.

Zürich, den 20. Oktober 1955

Die Erziehungsdirektion

Volksschullehrer

Rücktritt altershalber

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 bestimmt in § 13, dass die Volksschullehrer auf Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zum Rücktritt verpflichtet sind. Mit Zustimmung des Erziehungsrates können sie aber bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, im Amte bleiben.

Gesuche von Lehrern für Verlängerung der Lehrtätigkeit sind bis 15. November an die Schulpflege zuhanden der Bezirksschulpflege zu richten.

Der Antrag der Bezirksschulpflege ist bis 10. Dezember 1955 der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates einzureichen.

Im übrigen wird auf die Richtlinien, publiziert im Amtlichen Schulblatt vom 1. September 1952, verwiesen.

Zürich, den 20. Oktober 1955

Die Erziehungsdirektion

Übertritt von Schülern in Schulen anderer Gemeinden oder Privatschulen

§ 46, § 64 und § 66 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 räumen den Schulpflegen die Kompetenz ein, über die Beförderung und die Wegweisung eines Schülers zu befinden. Der Vollzug der gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Beschlüsse der Schulpflegen wird oft dadurch zu umgehen versucht, dass die Eltern die betroffenen Kinder in öffentliche Schulen anderer Gemeinden oder in Privatschulen senden. Die Beschlüsse der Schulpflege gelten jedoch in bezug auf die Beförderung oder Wegweisung eines Schülers für das ganze Gebiet des Kantons Zürich, also sowohl für die öffentlichen Schulen als auch für die Privatschulen auf der Volksschulstufe.

Wir laden die Schulpflegen ein, darauf zu achten, dass ihre Beschlüsse bezüglich Beförderung oder Wegweisung auch an den Schulen anderer Gemeinden oder an Privatschulen vollzogen werden. Zu diesem Zwecke haben die Schulpflegen den Schulpflegen des neuen Schulortes die Beschlüsse über Beförderung oder Wegweisung bekanntzugeben. Damit die erforderlichen Sanktionen ergriffen werden können, sind Verstösse sofort der Erziehungsdirektion zu melden.

Zürich, den 20. Oktober 1955

Die Erziehungsdirektion

Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht im Schuljahr 1954/55

Im Berichtsjahre besuchten 23 457 Schüler aus 114 Schulgemeinden 1599 Kurse, was gegenüber dem Vorjahr eine Mehrbeteiligung von 2675 Schülern bedeutet. Die Zahl der

Kurse stieg um 199. Die Vermehrung bezieht sich vor allem auf die Kartonnage-, Hobel- und Metallkurse.

Die Gesamtausgaben aller beteiligten Schulgemeinden beliefen sich auf Fr. 838 648.—, denen an Einnahmen Fr. 17 446.— gegenüberstehen, in der Hauptsache Beiträge der Schüler an die Materialkosten.

Die Berichterstattungen und Kursanmeldungen mehrerer Gemeinden lassen wegen Unvollständigkeit und Verspätung zu wünschen übrig. Wir weisen darauf hin, dass die Jahreskurse wie die Sommerkurse bis spätestens 1. Juni zu melden sind.

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass die neuen Werkstätten den Normalien entsprechend eingerichtet werden und bei Umbauten Anpassung angestrebt wird. Einwandfreie Werkstätten sind schon aus erzieherischen Gründen erforderlich. Ueberholungen in kurzen Zeitabständen lassen grössere Revisionskosten vermeiden.

Die Beleuchtungsfragen sollten stets durch Fachleute gelöst werden. Die sich gut eignenden Leuchtröhren müssen in genügender Anzahl vorhanden sein und richtig placiert werden. Der Einbau von Abblendrastern wird empfohlen.

Beim Einkauf der Werkzeugausrüstungen leisten unsere Normalien gute Dienste, denn sie sind aus langjähriger Erfahrung heraus entstanden. Zu reichliche Ausrüstung verleitet zu Ueberforderungen und schadet der Sache. Wir empfehlen den Schulbehörden, die Werkzeugbestellungen mit dem zuständigen Inspektor zu beraten.

Einer zweckmässigen Werkzeugkontrolle und sorgfältigen Pflege wird vielerorts zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier muss aus erzieherischen und finanziellen Gründen Besserung angestrebt werden. Die Werkstattordnung darf nicht Papier bleiben. Erfreulicherweise bemühen sich viele Kursleiter mit gutem Erfolg, ihre Werkzeuge in einwandfreiem Zustande zu halten, was sich in ihren Kurserefolgen auswirkt. Wir halten nach wie vor die periodische Ueberholung der Werkzeuge durch Fachleute als zweckmässige Lösung. Die jährlichen Werkzeugrevisionen dürfen auch in neuen Werkstätten im Hinblick auf Rostschäden,

verursacht durch die Baufeuchtigkeit, nicht unterlassen werden.

Für den Materialverbrauch sollten die kantonalen Verbrauchsdurchschnitte wegleitend sein. Sie betragen im Berichtsjahr pro Schüler:

Kartonnage: Fr. 7.97, Metall: Fr. 13.67, Gartenbau: Fr. 7.61, Hobeln: Fr. 16.38, Schnitzen: Fr. 6.45, Flugmodellbau: Fr. 13.45.

In Gemeinden, in denen seit Jahren beinahe der doppelte Betrag ausgegeben wird, verwendet man zuviel Edelhölzer, fehlt die Achtung vor dem Material oder werden zu grosse Gegenstände hergestellt.

Viele Kursleiter schenken der Programmgestaltung grosse Aufmerksamkeit. In einzelnen Gemeinden bleibt man oft zu lange beim Alten und Hergebrachten. Erneuerung bringt Freude. Wir verweisen auf die guten Verlagsprodukte des zürcherischen und schweizerischen Vereins für Handarbeit und Schulreform.

Die Mehrzahl der Kursleiter arbeitete auch im Berichtsjahr mit grosser Freude und gutem Erfolg. Die nachfolgenden Bemerkungen wollen als Ratschläge verstanden sein:

- a) Gleich der übrigen Schularbeit muss auch der Handarbeitsunterricht gut vorbereitet sein (Zielsetzung bei der Programmgestaltung, Bereitstellen von Material und Werkzeugen, Kontrollen usw.).
- b) Nur bei einwandfreier Disziplin kann gute Arbeit geleistet werden.
- c) Die Erziehung zu gutem Arbeitscharakter darf nie ausser acht gelassen werden. Wie gearbeitet wird (ruhig, sorgfältig, sauber, ausdauernd, freudig) ist wichtiger als das Was.
- d) Den Aufräumungsarbeiten am Schluss eines Kursabends ist die notwendige Zeit einzuräumen, die dafür verwendete Zeit sollte jedoch 5—10 Minuten nicht überschreiten.

- e) Den Gemeinden wird empfohlen, der Weiterbildung der Kursleiter auch in finanzieller Hinsicht ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.
- f) In Werk- und Versuchsklassen sollte der Handarbeitsunterricht in möglichst enge Verbindung mit dem übrigen Unterricht gebracht werden, besonders mit Rechnen und Zeichnen.

Zürich, den 20. Oktober 1955

Die Inspektoren des Knabenhandarbeitsunterrichtes:
Hs. Frei, F. Graf, W. Herdener, E. Oberholzer.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Rechenlehrmittel Oberstufe (9. Schuljahr). Das von Heinrich Frei, Oberstufenlehrer in Zürich-Limmattal, erstellte Manuskript für ein neues Rechenlehrmittel des 9. Schuljahres wird dem Verfasser unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit abgenommen, in Druck gegeben und vom Zeitpunkt der Ausgabe an im Sinne von § 43, Absatz 2, des Gesetzes über die Volksschule provisorisch obligatorisch erklärt.

Haushaltungslehrerinnen. Patentierung. Folgende Schülerinnen der Haushaltungsschule Zürich erhalten das Patent als Haushaltungslehrerinnen:

Name, Heimat und Wohnort	Geburtsjahr
Baumann, Margrit, von und in Schafisheim (AG)	1934
Dietrich, Marlies, von und in Schaffhausen	1933
Frauenfelder, Therese, von Adlikon, in Urdorf	1934

Name, Heimat und Wohnort	Geburtsjahr
Mohn, Rosmarie, von Bonau (TG), in Weinfeld	1934
Müller, Elsa, von und in Dägerlen	1934
Schlatter, Annelies, von Buchs (ZH), in Herrliberg	1933
Schlosser, Heidi, von Stüsslingen (SO), in Zürich	1933
Schwarz, Elsbeth, von und in Seuzach (ZH)	1934
Spross, Rosmarie, von Zürich, in Bürglen (TG)	1934
Studer, Nelly, von und in Rüttenen (SO)	1934
Tommer, Margrit, von und in Zürich	1934
Tschudi, Elisabeth, von Schwanden (GL), in Wald (ZH)	1934
Vollenweider, Margrit, von Mettmenstetten und Gossau (ZH), in Gossau	1934
Wildberger, Rosmarie, von und in Neunkirch (SH)	1934

Preisaufgabe Volksschullehrer. Die Eröffnung über die Preisaufgabe für Volksschullehrer 1954/55 ergab, dass eine Arbeit über das Thema «Wege zur selbständigen Schülerarbeit. Beispiele aus der eigenen Praxis» von Erwin Fürst, Primarlehrer in Zürich-Waidberg, mit einem Preis von Fr. 300.— ausgezeichnet werden konnte.

Lehrmittel, Normalverbrauchsahlen (Korrigenda). In Ausführung von § 11 der Verordnung vom 15. April 1937 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, werden für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden für benötigte Schulmaterialien (ohne Lehrmittel) im Jahre 1954 folgende durchschnittliche Normalverbrauchsahlen festgesetzt:

Für einen Schüler

- | | |
|--|-----------|
| a) der Primarschule | Fr. 11.50 |
| b) der Sekundarschule | Fr. 24.— |
| c) der Arbeitsschule, 3.—6. Klasse | Fr. 10.— |
| der Arbeitsschule, Oberstufe und Sekundar. | Fr. 12.— |

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt
Primarlehrer				
1) Zürich-Uto	Isler-Feller, Hannelore (V.)	1932	1952	31. 10. 1955
2) Zürich-Waidberg	Grob, Albert (V.)	1932	1955	31. 10. 1955
2) Zürich-Glattal	Nanz, Martin (V.)	1933	1954	31. 10. 1955

1) aus familiären Gründen

2) wegen Weiterstudium

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Arbeitslehrerin				
Zürich-Limmattal	Flückiger, Mina	1893	1916—1944	17. 8. 1955

2. Höhere Lehranstalten

Universität. Reglement über die kantonalen Maturitätsprüfungen (Aufnahmeprüfungen an die Universität). Genehmigung der Revision durch den Regierungsrat am 15. September 1955.

Wahl von Prof. Dr. Fritz Lüthy, geboren 1895, von Solothurn, zurzeit Privatdozent für Neurologie an der Universität Zürich, zum ausserordentlichen Professor für klinische Neurologie und Neuropathologie an der Medizinischen Fakultät und als Direktor der Neurologischen Klinik und Poliklinik des Kantonsspitals Zürich, mit Amtsantritt auf den 16. Oktober 1955.

Verschiedenes

Aufnahmeprüfung der Kunstgewerbeschule Zürich

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Photographie, Grafik, Innenausbau, Silber- und Goldschmiede, Angewandte Malerei, Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfungen in die Vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-

handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1956 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf dem Sekretariat der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Mittwoch 15—17 Uhr und Freitag 17—19 Uhr. (Ferien 19. Dezember bis 2. Januar ausgenommen.) Telefonische Voranmeldung erforderlich. Anmeldungen nach genanntem Termin können nicht mehr berücksichtigt werden. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Sekretariat, Telefon (051) 42 67 00.

Zürich, den 1. November 1955

Direktion Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich

Bilderatlas „Geographie in Bildern“, Band I (Europa)

Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Verlag: H. R. Sauerländer & Co., Aarau. Preis gebunden Fr. 9.80.

Dieses vom Eidg. Departement des Innern und von 15 Kantonen subventionierte Lehrmittel ist für die Sekundar- und Oberstufenschulen sowie die unteren Mittelschulen bestimmt. Im Rahmen der Lehrpläne dieser Schulen stellt es mit 212 meist halbseitigen photographischen Abbildungen (Buchformat 20,5 zu 30,5 cm) die europäischen Länder in ihren Natur- und Kulturlandschaften dar; bei den mit der Schweiz kulturell und wirtschaftlich eng verbundenen Staaten erfolgt dies ausführlicher, doch sucht das Werk auch die andern Staaten in ihren wichtigsten Gegebenheiten zu erfassen. Jedem Bild ist im Textteil ein kurzer Kommentar zugeordnet. Eine Standortkarte dient der raschen topographischen Orientierung über die Bildgegenstände und eine als „Begriffsgruppen“ bezeichnete Zusammenstellung ermöglicht die Feststellung und das Auffinden der in den Bildern zum Ausdruck kommenden allgemeingeographischen Erscheinungen. Die „Geographie in Bildern“ will nicht nur der Klassenlektüre dienen, sondern soll den Schülern auch ausserhalb des Unterrichtes zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann eine individuelle Bildbetrachtung ermöglicht werden, die die Vertiefung in den Lehrstoff in besonderem Masse zu fördern vermag. Der Erziehungsrat hat den Atlas auf die Liste der empfohlenen Lehrmittel gesetzt.

„Die Elternschule“

Das Schulamt Winterthur hat eine von Stadtrat Emil Frei verfasste Schrift über „Die Elternschule“ herausgegeben. Diese 110 Seiten umfassende Publikation ist aus den Erfahrungen herausgewachsen, die der Verfasser aus seinem regen Kontakt mit der von ihm gegründeten Mütterschule Winterthur gewinnen konnte. Einleitend zeigt der Autor die schwere „Erziehungsnot der Gegenwart“ und die erzieherische Unsicherheit der Eltern. Nach einem kurzen Hinweis auf die geistigen Wegbereiter und Anfänge einer Elternschulung im In- und Ausland wird der Auftrag der Elternschule im allgemeinen umrissen und am Beispiel der Winterthurer Mütterschule und der Väterkurse ausführlich geschildert.

Die Publikation enthält ausser den Ausführungen über die Elternschulung Hinweise auf andere Hilfen für Ehe, Familie und Erziehung sowie eine Zusammenstellung der Fachliteratur für die Leiter von Kursen über Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen. Die Broschüre kann beim Schulamt Winterthur zum Preise von Fr. 4.50 bezogen werden.

Offene Lehrstellen

Kantonsschule Zürich, Literargymnasium

Am Literargymnasium ist auf den 16. April 1956 eine Lehrstelle für **klassische Sprachen** zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und über Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung haben die Bewerber vom Rektorat (Schönberggasse 7, Zürich 1) schriftliche Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Amtshaus Walchetur, bis zum 15. November 1955 schriftlich einzureichen.

Zürich, den 26. September 1955

Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich.

Kantonsschule Winterthur

An der Kantonsschule Winterthur ist auf den 16. April 1956 zu besetzen:

eine Lehrstelle für **Mathematik und Darstellende Geometrie**.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe besitzen.

Vor der Anmeldung ist vom Rektorat der Kantonsschule Winterthur (Gottfried Kellerstrasse 2) schriftlich Auskunft

über die einzureichenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Anmeldungen sind bis zum 10. November 1955 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich 1, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 11. Oktober 1955

Die Erziehungsdirektion

Schulamt Zürich

Ausschreibung einer Lehrstelle

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Heimschule Rivapiana-Locarno eine Lehrstelle für einen Primarlehrer zu besetzen.

Für die Anmeldung sind die beim Schulamt der Stadt Zürich, Amtshaus III, II. Stock, Zimmer 208, erhältlichen Formulare zu verwenden. Den Anmeldungen sind beizulegen:

1. das Primarlehrerpatent,
2. eine Darstellung des Studienganges,
3. eine Darstellung und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit,
4. der Stundenplan des Winterhalbjahres mit Angabe allfälliger Schuleinstellungen und Ferien.

Die Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift oder in Photokopie beizulegen.

Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 10 380.— bis Fr. 14 460.—, die Kinderzulage Fr. 216.— pro Kind und Jahr; Pensionsversicherung.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1955 dem Vorstand des Schulamtes, Amtshaus III, Zürich 1, mit der Aufschrift „Lehrstelle Rivapiana“ einzureichen.

Zürich, den 19. Oktober 1955

Der Vorstand des Schulamtes

Primarschule Schlieren

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Primarschule unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat und die Gemeindeversammlung eine neue Lehrstelle für eine Spezialklasse zu besetzen.

Die Besoldung beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2800.— plus 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Voraussichtlich wird der Lehrkraft für die Spezialklasse eine Sonderzulage ausgerichtet werden. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversiche-

rungskasse bzw. bei einer Sparversicherung versichert. Eintritt obligatorisch.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 30. November 1955 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Küng, Moosstrasse 6, Schlieren, einzureichen.

Schlieren, den 18. Oktober 1955

Die Schulpflege

Sekundarschule Schlieren

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat und die Schulgemeindeversammlung wird an der Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 1956/57 eine neue 6. Lehrstelle geschaffen und ist definitiv zu besetzen.

Die Besoldung beträgt Fr. 1800.— bis Fr. 3000.—, dazu 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Eintritt obligatorisch.

Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 30. November 1955 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Küng, Moosstrasse 6, Schlieren, einzureichen.

Schlieren, den 18. Oktober 1955

Die Schulpflege

Primarschule Affoltern a. Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist eine Lehrstelle an der neuerrichteten Spezialklasse zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1600.— bis Fr. 2600.—, für ledige Lehrer Fr. 1400.— bis Fr. 2400.— zusätzlich Teuerungszulage nach kantonalem Ansatz (21%). Für die Spezialklasse wird die staatliche Zulage gemäss § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Lehrerfürsorgekasse unserer Schule ist obligatorisch.

Anmeldungen sind bis zum 15. Dezember 1955 unter Beilage der Zeugnisse, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn G. Hochstrasser, Hägeler, Affoltern a. A., einzureichen.

Affoltern a. A., den 12. Oktober 1955

Die Schulpflege

Sekundarschule Meilen

Auf Beginn des Schuljahres 1956 ist, unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch die Oberbehörde, an der Sekundarschule Meilen eine neugeschaffene Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung zu besetzen.

Besoldung: freiwillige Gemeindezulage von Fr. 1800.— bis Fr. 2800.— (Ledige Fr. 300.— weniger), Kinderzulagen Fr. 100.— pro Kind bis zum gesetzlichen Maximum der Gemeindezulage von Fr. 3200.—. Teuerungszulage von 21% auf diesen Ansätzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert.

Bewerber der genannten Richtung werden gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage eines handschriftlichen Lebenslaufes, der Zeugnisse und des Stundenplanes bis 20. November 1955 dem Schulpräsidenten, Herrn Jakob Schneider, Hasenhalde, Feldmeilen, einzusenden.

Meilen, den 18. Oktober 1955

Die Schulpflege

Primarschule Rüti

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 sind an unserer Schule je eine Lehrstelle an der Elementar- und der Realstufe neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— plus zurzeit 21% Teuerungszulage. Maximum nach 10 Dienstjahren; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Schulgemeinde Rüti besitzt für ihre Lehrkräfte eine eigene Pensionskasse.

Anmeldungen sind bis zum 26. November 1955, unter Beilage der Zeugnisse, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. Th. Rüegg, einzureichen.

Rüti, den 19. Oktober 1955

Die Primarschulpflege

Primarschule Wetzikon

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 werden in der Gemeinde Wetzikon folgende Lehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

- 2 Lehrstellen an der Realstufe,
- 3 Lehrstellen an der Elementarstufe.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörden dazu eine weitere Lehrstelle an der Elementarstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— bis Fr. 2500.— plus Fr. 200.— für Verheiratete und Fr. 100.— bis maximal Fr. 300.— für jedes Kind. Auf Besoldung und Zulagen wird eine Teuerungszulage von zurzeit 21% gewährt. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Anmeldungen sind bis zum 29. Oktober 1955, unter Beilage von Zeugnissen, Wahlfähigkeitsausweis und eines Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Architekt Hans Meier, Schloss, Wetzikon, einzureichen.

Wetzikon, den 18. Oktober 1955

Die Primarschulpflege

Primar- und Sekundarschule Pfungen

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1956/57 folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der 1./2. Klasse Primarschule,
- 1 Lehrstelle an der Sekundarschule, mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung,
- 1 Lehrstelle an der Arbeitsschule.

Freiwillige Gemeindezulage und übrige Anstellungsbedingungen gemäss neuem Gemeindebesoldungsreglement.

Bewerber und Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 25. November 1955 an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn Walter Bernhard, Sunnehalde, Pfungen, einzureichen.

Pfungen, den 12. Oktober 1955

Die Gemeindeschulpflege

Primarschule Schlatt/Zürich

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1956/57 ist an der Primarschule Schlatt eine Lehrstelle der Mittel- evtl. Oberstufe neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— bis Fr. 2000.— plus 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird mit 10 Dienstjahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. 5-Zimmerwohnung in Einfamilienhaus mit Garage steht zur Verfügung.

Anmeldungen sind bis 15. Dezember 1955 unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Emil Kübler, Nussberg-Schlatt bei Rätterschen, zu richten.

Schlatt, den 12. Oktober 1955

Die Primarschulpflege

Primarschule Feuerthalen-Langwiesen

Auf Frühjahr 1956 sind in unserer Gemeinde, am Rhein bei Schaffhausen, folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

In Feuerthalen: 2 Lehrstellen an der Elementarstufe. (Die Verweserin gilt als angemeldet.)

1 Lehrstelle an der Realstufe.
(alle Einklassensystem)

In Langwiesen: 1 Lehrstelle 1.—3. Klasse,
1 Lehrstelle 4.—6. Klasse.

Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert und beträgt für Ledige Fr. 1000.— bis Fr. 2500.—, für Verheiratete Fr. 1200.— bis Fr. 2700.— plus Teuerungszulage 21%.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 3. Dezember 1955 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. H. Wiesmann, Feuerthalen, zu richten.

Feuerthalen, den 1. Oktober 1955

Die Schulpflege

Primarschule Oberstammheim

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Primarschule eine Lehrstelle an der Realstufe neu zu besetzen (4., 5. und 6. Klasse).

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 800.— bis Fr. 2000.— plus 21% Teuerungszulage und ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Konrad Langhard, Kantonsrat, Oberstammheim, einzureichen.

Oberstammheim, den 18. Oktober 1955

Die Primarschulpflege

Primarschule Bassersdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 sind an der Primarschule Bassersdorf je eine Lehrstelle an der Elementar- und Realstufe (Einklassensystem) zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für ledige Lehrer(innen) Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, für verheiratete Lehrer Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— zuzüglich 21% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann, Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 10. Oktober 1955

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Embrach

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Sekundarschule die Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2000.— plus 21% Teuerungszulage (ist in Revision und soll erhöht werden). Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Ein 1947 erbautes, komfortables Einfamilienhaus mit 5 Zimmern steht zum Zins von Fr. 1500.— zur Verfügung.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 30. November 1955 unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines handschriftlichen Lebenslaufes an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. K. Kolb, Embrach, zu richten.

Embrach, den 10. Oktober 1955

Die Sekundarschulpflege

Sekundarschule Kloten

Auf nächstes Frühjahr ist an unserer Sekundarschule — vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörde — die von der Gemeindeversammlung beschlossene fünfte Lehrstelle zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 2200.— bis Fr. 3200.—, für ledige Lehrer Fr. 1800.— bis Fr. 2800.— zuzüglich Teuerungszulage nach kantonalem Ansatz (21%). Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage samt 10% Teuerungszulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung, die auch befähigt sind, den Gesangsunterricht zu erteilen, werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit sowie des Stundenplanes bis 30. November 1955 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege Kloten, Herrn W. Hertig, Gartenstrasse 14, Kloten, einzureichen.

Kloten, den 18. Oktober 1955

Die Sekundarschulpflege

Primarschule Niederglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist eine Lehrstelle für die 3. und 4. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2400.— plus zurzeit 21% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerbungen sind erbeten an Herrn A. Vonwiller, Präsident der Schulpflege Niederglatt.

Niederglatt, den 16. Oktober 1955

Die Schulpflege

Primarschule Niederhasli

Auf Anfang des Schuljahres 1956/57 ist die Lehrstelle an der 1. und 2. Klasse unserer Schule neu zu besetzen.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Scheuble, Oberhasli (Post Oberglatt). Die derzeitige Verweserin gilt als angemeldet.

Niederhasli, den 14. Oktober 1955

Die Schulpflege

Primarschule Otelfingen

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung, eine Lehrstelle (1. bis 3. Klasse) zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1900.— bis Fr. 2400.— zuzüglich 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird in 10 Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis Ende November 1955 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Jetzer, Sandacker, Otelfingen, einzureichen.

Otelfingen, den 3. Oktober 1955

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Rümlang-Oberglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Sekundarschule eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher oder sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 2200.— bis Fr. 2700.—, für Ledige Fr. 1800.— bis Fr. 2300.—, plus Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage wird bei der kantonalen Beamtenversicherung mitversichert.

Bewerber sind höflich gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis am 10. Dezember 1955 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Werner Erismann, Leberbäumli, Rümlang (ZH), einzureichen.

Rümlang, den 20. Oktober 1955

Die Sekundarschulpflege

Universität Zürich

Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat Oktober 1955, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Bourquin, Robert C. A., von Sonvilier (BE): „Die Stellung der Privatgläubiger von Kollektiv- und Kommanditgesellschaftern (Art. 572 und 613 OR)“;

Landerer, Hans-Peter, von Basel: „Fragen des Schutzes des guten Glaubens im schweizerischen Patentrecht, insbesondere der gutgläubige Erwerb“;

Ness, Werner, von Basel: „Die öffentlich-rechtliche Stellung des Installateurs elektrischer Anlagen auf Grund der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes“;

Schmid, Johann Günther, von Stein am Rhein (SH) und Thundorf (TG): „Die vergleichende Reklame“;

Sigg, Leo, von Zürich: „Das oberste Organ in der Genossenschaft. Eine Studie über die Vielfalt der genossenschaftlichen Willensbildung“;

Voska, Werner, von Küsnacht (ZH): „Der Schutz schweizerischer Hoheitszeichen im Strafrecht“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Reif, Kurt, von Salzburg, Oesterreich: „Die finanziellen Beziehungen des schweizerischen Bundes und der Kantone zur Kirche“;

Megnet, Franz, von Altdorf: „Jean-François Melon (1675 bis 1738). Ein origineller Vertreter der vorphysiokratischen Ökonomen Frankreichs“;

Kamal, Abdul Hadi, von Kabul, Afghanistan: „Das Agrarland Afghanistan und seine Zukunft“.

Zürich, den 18. Oktober 1955

Der Dekan: H. N e f

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

- Cimber, Hugo, von Zürich: „Cytostatica und Strahlenschutzstoffe“;
- Bollinger, Karl Joseph, von Schlossrued (AG): „Ueber die Bestimmung des Herzminutenvolumens mit Oxymeter und Farbstoffinjektion“;
- Landolt, Ruth, von Zürich: „Statistische Betrachtungen über die Tuberkulosebefunde im Sektionsgut des Schweizerischen Forschungsinstitutes für Tuberkulose in Davos“;
- Ochsner, Louis, von Einsiedeln (SZ): „Die Karzinombildung des Magens nach Ulcusoperation“;
- Belza, Janusz, von Warschau: „Electrocardiographic Changes following acute Carbon Monoxide Poisoning“;
- Gretener, Adolf, von Cham (ZG): „Klinik, Therapie und Prognose der Lymphosarkome. Erfahrungen der Radiotherapeutischen Klinik der Universität Zürich 1936—1951“;
- Reiche, Kurt, von Lage, Deutschland: „Ueber die Wirkung von 180-keV- und 31-MeV-Röntgenstrahlen auf das Ehrlich-Asziteskarzinom der weissen Maus“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

- Grossmann, Annemarie, von Zürich und Hölstein (BL): „Ueber die Wirkung der Röntgenstrahlen auf die gesamte Mitoseaktivität der Xenopuslarve nach verschiedenen Zeitabschnitten“.

Zürich, den 18. Oktober 1955

Der Dekan: G. Töndury

Von der Philosophischen Fakultät I:

- Rességuier, Clemens, von Brixen, Italien: „Die Schriften Henry van de Veldes“;
- Spalinger, Edeltraut, von Zürich und Marthalen (ZH): „Absterben von jacere im Galloromanischen“.

Zürich, den 18. Oktober 1955

Der Dekan: L. von Muralt

Von der Philosophischen Fakultät II:

- Forter, Willy Anton, von Marbach (SG): „Untersuchungen über die Kohlenwasserstoffe Crocetan und Squalen. Beitrag zur Synthese von Flavinen“;
- Schmid, Karl, von Remigen (AG) und Zürich: „Die Claisen-Umlagerung. Untersuchungen mit Hilfe von radioaktivem Kohlenstoff“;
- Schneider, Walter, von Rorbas (ZH): „Die Komplexbildung N-substituierter Iminodiessigsäurederivate“;
- Kerez, Christoph, von Zürich: „Zur Geologie des Savonese (Ligurien-Italien)“.

Zürich, den 18. Oktober 1955

Der Dekan: H. Wanner